

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

des Vorstands der Allianz AG, München,

und

der Geschäftsleitung der EVA Asset Management Gesellschaft mbH

(künftig: „AFIN GmbH“), München

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23. Mai 2001

zwischen der Allianz AG, München

und

der EVA Asset Management Gesellschaft mbH (künftig: „AFIN GmbH“), München

Die Geschäftsleitungen der Allianz AG und der EVA Asset Management Gesellschaft mbH („AFIN“) haben am 23. Mai 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die AFIN die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Unternehmensvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AFIN. Letztere wurde auf Grundlage des endgültigen Entwurfs des Vertrages durch notariell beurkundeten Beschluss vom 10. Mai 2001 erteilt. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG soll am 11. Juli 2001 eingeholt werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die AFIN unterstellt ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihr gegenüber berechtigt ist.
- Die AFIN ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.
- Die AFIN kann mit Zustimmung der Allianz AG aus ihrem Jahresüberschuss andere Gewinnrücklagen bilden, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Rücklagen sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Kapitalrücklagen und vorvertraglicher Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der AFIN entsprechend § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag ist für beide Seiten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2005 und danach zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Der Unternehmensvertrag tritt – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – rückwirkend mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Mangels außenstehender Gesellschafter der AFIN sind von der Allianz AG weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu gewähren. Außerdem war aus diesem Grunde eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts nach §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

Die AFIN ist eine 100- prozentige Tochtergesellschaft der Allianz AG und hat ihren Sitz in München. Künftig wird Gegenstand dieser Gesellschaft die Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen in Finanzfragen auf dem Gebiet der Kapitalmärkte, der Versicherungs- und Rückversicherungsmärkte, des Asset- Managements, des Risiko- Managements und der optimalen Bilanzgestaltung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ganzheitlicher Bilanzlösungen sein.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass Corporate- Risk- Manager vermehrt mit bedeutenden, neuen Herausforderungen konfrontiert wurden:

- Starkes Anwachsen des Risikopotentials über alle für ein Unternehmen relevanten Risikoklassen hinweg, d.h. sowohl bei den klassischen Sach- und Haftpflichtrisiken, als auch bei den Finanzrisiken, den nicht (klassisch) versicherbaren Risiken und im Bereich der betrieblichen Altersversorgung;
- Anpassung der Rechnungslegungsgrundsätze an internationale Normen und Standards (IAS und US-GAAP) und damit erheblich gestiegene Anforderungen an die Bilanzstabilität und -kontinuität;
- Verstärkte Interaktion der einzelnen Risikofaktoren.

Es ergibt sich daher, dass gesamtunternehmerisches Risikomanagement und ein umfassender Bilanzschutz wichtige Anliegen der Corporate- Risk- Manager geworden sind.

Genau bei diesen Anliegen soll die Beratungstätigkeit der AFIN künftig ansetzen.

Dieser im Konzernverbund neue Geschäftsbereich, der bisher nur in einzelnen Aspekten von diversen Unternehmen der Allianz-Gruppe in kleinem Umfang mit wahrgenommen wurde, soll von Anfang an zentral durch eine separate Gesellschaft betreut werden. Neben einer hohen Effizienz in diesem Tätigkeitsfeld soll damit außerdem gewährleistet werden, dass auf künftige Entwicklungen flexibler reagiert werden kann.

Dennoch möchte die Allianz AG die Führung dieses neuen Bereichs effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die AFIN durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der AFIN der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen.

Für die AFIN ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, ggf. entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG ggf. zu übernehmenden Verlusten der AFIN ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die AFIN vorteilhaft ist.

München, den 30. Mai 2001

Allianz AG

EVA Asset Management Gesellschaft mbH (künftig: „AFIN GmbH“)

Dr. Schulte-Noelle

Dr. List

Dr. Achleitner

Markoff

Bremkamp

Diekmann

Dr. Faber

Dr. Hagemann

Hansmeyer

Dr. Perlet

Dr. Rupprecht

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

EVA Asset Management Gesellschaft mbH, München

(künftig: „AFIN GmbH“)

im folgenden: „AFIN“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die AFIN unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AFIN hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die AFIN verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die AFIN kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages

